

Anleihebedingungen
Wandelanleihe 2024/2027
UMT United Mobility Technology AG
ISIN DE000A3829V2

§ 1
Allgemeines

- (1) **Nennbetrag, Stückelung und Ausgabebetrag.** Die von der UMT United Mobility Technology AG, Briener Straße 7, 80333 München, („**Emittentin**“) im Rahmen der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 5. Dezember 2023 begebene Wandelanleihe mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 960.000,00 (in Worten: Euro neunhundertsechzigtausend 00/100) („**Wandelanleihe 2024/2027**“) ist eingeteilt in bis zu 960.000 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen (jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und gemeinsam die „**Schuldverschreibungen**“) mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 („**Nennbetrag**“). Der Ausgabebetrag beträgt 100% des Nennbetrags und somit EUR 1,00 je Schuldverschreibung. Die Schuldverschreibungen werden gegen Bareinlage ausgegeben.
- (2) **Verbriefung und Verwahrung.** Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit (§ 2 Abs. 1) durch eine oder mehrere auf den Inhaber lautende Globalurkunde(n) („**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Eschborn, („**Clearstream**“) oder einem Funktionsnachfolger verwahrt, bis alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde verbrieft die Schuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream sind. Die Globalurkunde trägt entweder die Unterschrift(en) von Mitgliedern des Vorstands der Emittentin oder von ordnungsgemäß zur Ausstellung der Globalurkunde bevollmächtigten Vertretern der Emittentin, insbesondere bevollmächtigten Vertretern der Clearstream, jeweils in vertretungsberechtigter Zahl. Effektive Urkunden, die einzelne Schuldverschreibungen und/oder Zinsscheine verbriefen, werden nicht ausgegeben.

- (3) **Übertragbarkeit.** Die Schuldverschreibungen sind übertragbar. Den Inhabern von Schuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des jeweils betroffenen Clearingsystems übertragbar sind.
- (4) **Platzierung der Wandelanleihe 2024/2027.** Soweit am Ende der Bezugsfrist nicht alle Aktionäre von ihrem gesetzlichen Recht zum Bezug der Schuldverschreibungen in vollem Umfang Gebrauch gemacht haben, behält die Emittentin es sich vor, während der Laufzeit der Wandelanleihe 2024/2027 ohne Zustimmung der Anleihegläubiger die nicht von den Aktionären im Rahmen ihres Bezugsrechts gezeichneten Schuldverschreibungen in einer oder mehreren Privatplatzierungen Aktionären über ihr Bezugsrecht hinaus sowie Investoren zur Zeichnung anzubieten.
- (5) **Begebung weiterer Anleihen.** Die Emittentin behält es sich vor, während der Laufzeit der Wandelanleihe 2024/2027 ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Anleihen, die mit der Wandelanleihe 2024/2027 keine Einheit bilden, oder ähnliche Finanzinstrumente zu begeben.

§ 2

Laufzeit und Zinsen

- (1) **Laufzeit.** Die Laufzeit der Wandelanleihe 2024/2027 beginnt am 5. August 2024 („**Emissionstag**“) und beträgt drei Jahre („**Laufzeit**“).
- (2) **Zinssatz und Zinszahlung.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem Emissionstag (einschließlich) mit jährlich 7,00 % auf ihren ausstehenden Nennbetrag verzinst. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des letzten Tages der Laufzeit, d.h. mit Ablauf des 4. August 2027. Die Zinsen sind in einer Summe am Rückzahlungstag (§ 3 Abs. 1) fällig und zahlbar, sofern und soweit die Schuldverschreibungen nicht vorher gekündigt, gewandelt oder rückerworben worden sind. Entfällt der Zinszahlungsanspruch gemäß § 2 Abs. 5 oder § 2 Abs. 6, sind keine Zinsen zu zahlen.
- (3) **Verzug.** Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht bei Fälligkeit zurückzahlt, wird der ausstehende Nennbetrag vom Tag der Fälligkeit bis zum Ablauf

des Tages vor dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen mit einem jährlichen Zinssatz von 7,00 % weiter verzinst.

- (4) **Zinsberechnung.** Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden diese tag genau, d.h. nach der Methode Act./Act. berechnet.
- (5) **Entfall des Zinszahlungsanspruchs bei Ausübung des Wandlungsrechts.** Im Fall der Ausübung des Wandlungsrechts (§ 5 Abs.1) entfällt der Zinszahlungsanspruch aus den Schuldverschreibungen, für die Anleihegläubiger das Wandlungsrecht rechtswirksam ausgeübt haben.
- (6) **Entfall des Zinszahlungsanspruchs bei Ausübung des Pflichtwandlungsrechts.** Im Fall der Ausübung des Pflichtwandlungsrechts (§ 7 Abs. 1) entfällt der Zinszahlungsanspruch aus den Ausstehenden Schuldverschreibungen.

§ 3

Endfälligkeit, Rückerwerb, Kündigung

- (1) **Endfälligkeit.** Die Schuldverschreibungen werden am 5. August 2027 („**Rückzahlungstag**“) zu ihrem Nennbetrag zuzüglich der auf den Nennbetrag bis zum Ablauf des letzten Tages der Laufzeit aufgelaufenen Zinsen (§ 2 Abs. 2) zurückgezahlt, sofern und soweit die Schuldverschreibungen nicht vorher gekündigt, gewandelt oder rückerworben worden sind.
- (2) **Rückerwerb.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder auf andere Weise gemäß den anwendbaren Gesetzen zu erwerben. Die rückerworbenen Schuldverschreibungen können gehalten, entwertet oder wieder verkauft werden.
- (3) **Kündigungsrecht der Anleihegläubiger.** Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch den jeweiligen Anleihegläubiger bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den nachstehend genannten Fällen vor, in denen jeder Anleihegläubiger berechtigt ist, eine, mehrere oder alle seiner Schuldverschreibungen zu kündigen und fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag

zuzüglich der bis zum Ablauf des Tags vor dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung auf den Nennbetrag aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, nämlich wenn

- (a) die Emittentin eine Zahlungsverpflichtung, die nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit erfüllt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen wesentlichen Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann, oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 45 Tage fort dauert, nachdem die Zahlstelle (§ 12) hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten und die Emittentin entsprechend benachrichtigt hat, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin, oder
 - (c) (i) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird oder (ii) die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft oder (iii) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, das Verfahren wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt; oder
 - (d) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, sofern die andere oder neue Gesellschaft im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin (einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist) übernimmt.
- (4) **Erlöschen des Kündigungsrechts.** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts entfallen ist.
- (5) **Kündigungserklärung.** Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Zahlstelle zu erklären und per Einschreiben mit Rückschein an diese zu übermitteln. Der Kündigung ist ein Nachweis gemäß § 15 Abs. 4 beizufügen. Eine Kündigung wird mit Zugang bei der Zahlstelle wirksam.

§ 4 **Zahlungen**

- (1) **Währung und Zahlungen.** Sämtliche Zahlungen gemäß diesen Anleihebedingungen werden von der Emittentin in Euro geleistet und am jeweiligen Tag ihrer Fälligkeit (unter Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung nach § 4 Abs. 2) an die Zahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder auf Weisung von Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber bei Clearstream zur Weiterleitung an den jeweiligen Anleihegläubiger geleistet. Alle Zahlungen der Emittentin an oder auf Weisung von Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den jeweiligen Schuldverschreibungen.

- (2) **Bankarbeitstag.** Ist ein Tag, an dem Zahlungen gemäß diesen Anleihebedingungen fällig sind, kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung Zinsen zu zahlen sind. „**Bankarbeitstag**“ bezeichnet jeden Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem die Kreditinstitute in Frankfurt am Main für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein TARGET2-Tag ist. TARGET2-Tag ist ein Tag, an dem Zahlungen in Euro über TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfers System) abgewickelt werden.

- (3) **Hinterlegung.** Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach dem Rückzahlungstag nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge ebenso wie Neue Aktien (§ 5 Abs. 1) bei dem für den Sitz der Emittentin zuständigen Amtsgericht hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge und/oder der hinterlegten Neuen Aktien verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Verjährt die Forderung des jeweiligen Anleihegläubigers, erhält die Emittentin die hinterlegten Beträge bzw. die hinterlegten Neuen Aktien zurück.

§ 5

Wandlungsrecht

- (1) **Wandlungsrecht.** Jeder Anleihegläubiger hat das unentziehbare Recht, gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen jederzeit während eines Ausübungszeitraums (§ 5 Abs. 3) die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen in auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) der Emittentin mit einem zum Emissionstag auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin von EUR 1,00 („**Neue Aktien**“) zu wandeln („**Wandlungsrecht**“). Die nur teilweise Ausübung des Wandlungsrechts für eine Schuldverschreibung ist ausgeschlossen. Das Wandlungsrecht kann nur in Einheiten von mindestens 100 (in Worten: Einhundert) Schuldverschreibungen ausgeübt werden, es sei denn, die Gesamtzahl der einem Anleihegläubiger zustehenden Schuldverschreibungen ist geringer als diese (Mindest-) Anzahl. In letzterem Fall muss das Wandlungsrecht hinsichtlich aller dem Anleihegläubiger zustehenden Schuldverschreibungen gemeinsam ausgeübt werden.
- (2) **Wandlungspreis und Wandlungsverhältnis.** Der Wandlungspreis beträgt EUR 1,00 je Neuer Aktie („**Wandlungspreis**“). Das Wandlungsverhältnis („**Wandlungsverhältnis**“) berechnet sich aus der Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den am Ausübungstag (§ 6 Abs. 4) geltenden Wandlungspreis. Das Wandlungsverhältnis beträgt am Emissionstag 1:1. Der Wandlungspreis und das Wandlungsverhältnis stehen unter dem Vorbehalt einer Anpassung nach § 10.
- (3) **Ausübungszeiträume.** Das Wandlungsrecht kann durch einen Anleihegläubiger während der Laufzeit vorbehaltlich § 5 Abs. 4 nur innerhalb der nachstehend bestimmten Ausübungszeiträume (jeweils ein „**Ausübungszeitraum**“) ausgeübt werden:
 - a) vom 17. November bis zum 30. November (beide Tage einschließlich), erstmals vom 17. November 2024 bis einschließlich 30. November 2024 und letztmals vom 17. November 2026 bis einschließlich 30. November 2026;
 - b) vom 18. August bis zum 31. August (beide Tage einschließlich), erstmals vom 18. August 2025 bis einschließlich 31. August 2025 und letztmals vom 18. August 2026 bis einschließlich 31. August 2026.

Ist der letzte Tag des Ausübungszeitraums kein Bankarbeitstag, so endet der Ausübungszeitraum an dem Bankarbeitstag, der diesem Tag unmittelbar vorangeht. Fällt der letzte Tag des Ausübungszeitraums in einen Nichtausübungszeitraum (§ 5 Abs. 4), so endet der Ausübungszeitraum am letzten Bankarbeitstag vor dem Beginn des betreffenden Nichtausübungszeitraums.

- (4) **Nichtausübungszeiträume.** Die Ausübung des Wandlungsrechts ist während der folgenden Zeiträume (jeweils „**Nichtausübungszeitraum**“) ausgeschlossen:
- (a) anlässlich von Hauptversammlungen der Emittentin während eines Zeitraums, der mit Ablauf des achten Tags vor der Hauptversammlung beginnt und der mit Ablauf des Tags der Hauptversammlung endet;
 - (b) während des Zeitraums beginnend mit dem Tag, an dem die Emittentin ein Bezugsangebot an ihre Aktionäre zum Bezug von Aktien, Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussscheinen im Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zum letzten Tag der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist (jeweils einschließlich).
- (5) **Wandlung bei Kündigung der Schuldverschreibungen.** Für den Fall, dass Anleihegläubiger Schuldverschreibungen gemäß § 3 Abs. 3 kündigen, darf das Wandlungsrecht im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen nicht mehr ausgeübt werden.

§ 6

Ausübung des Wandlungsrechts

- (1) **Ausübungserklärung.** Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Anleihegläubiger während eines Ausübungszeitraums auf eigene Kosten an einem Bankarbeitstag während der üblichen Geschäftszeiten über seine Depotbank (§ 15 Abs. 4) bei der Wandlungsstelle (§ 12) eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung („**Ausübungserklärung**“) unter Verwendung des zu diesem Zeitpunkt gültigen und bei der Emittentin erhältlichen Vordrucks einreichen. Die Ausübungserklärung bedarf der Textform, ist unwiderruflich und hat insbesondere die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) Vollständige(r) Name bzw. Firma und Anschrift sowie Geburtsdatum bzw. LEI-Code der ausübenden Person;
 - (b) Anzahl der Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll;
 - (c) Bezeichnung des Wertpapierdepots des Anleihegläubigers bei einem Clearstream-Kontoinhaber, in das die Neuen Aktien geliefert werden sollen;
 - (d) gegebenenfalls die Bezeichnung eines auf Euro lautenden Kontos des Anleihegläubigers bei einem Clearstream-Kontoinhaber, auf das auf die Schuldverschreibungen etwaig zahlbare Beträge geleistet werden sollen; und
 - (e) die in dem Vordruck der Ausübungserklärung etwaig geforderten Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen im Hinblick auf bestimmte Beschränkungen der Inhaberschaft der Schuldverschreibungen und/oder der Neuen Aktien.
- (2) **Weitere Voraussetzung für die Ausübung des Wandlungsrechts.** Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt außerdem voraus, dass die Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, spätestens am letzten Tag des Ausübungszeitraums an die Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar durch Lieferung (Umbuchung) der Schuldverschreibungen auf das Konto der Wandlungsstelle bei Clearstream. Der Anleihegläubiger ermächtigt hiermit die Wandlungsstelle, die Bezugserklärung gemäß § 198 Abs. 1 AktG („**Bezugserklärung**“) für den Anleihegläubiger abzugeben. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) **Prüfung der Ausübungserklärung.** Nach Erfüllung sämtlicher in § 6 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts prüft die Wandlungsstelle, ob die Zahl der an sie gelieferten Schuldverschreibungen der in der Ausübungserklärung angegebenen Zahl von Schuldverschreibungen entspricht. Soweit die in der Ausübungserklärung angegebene Zahl von Schuldverschreibungen die Zahl der tatsächlich gelieferten Schuldverschreibungen über- oder unterschreitet, wird die Wandlungsstelle, je nachdem, welche Zahl niedriger ist, entweder (i) diejenige Gesamtzahl von Neuen Aktien, die der in der Ausübungserklärung angegebenen Zahl entspricht, oder (ii) diejenige Gesamtzahl von Neuen Aktien, die der Zahl der tatsächlich gelieferten Schuldverschreibungen entspricht, an den Anleihegläubiger liefern. Etwa

verbleibende Schuldverschreibungen werden an den Anleihegläubiger auf dessen Kosten zurückgeliefert.

- (4) **Ausübungstag.** Das Wandlungsrecht gilt als an dem letzten Bankarbeitstag des Ausübungszeitraums wirksam ausgeübt, an dem sämtliche in § 6 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts erfüllt sind und die Emittentin die Bezugserklärung von der Wandlungsstelle erhalten hat („**Ausübungstag**“). Die Emittentin ermächtigt die Wandlungsstelle als Empfangsbevollmächtigte zur Entgegennahme der Bezugserklärungen. Für den Fall, dass die in § 6 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 genannten Voraussetzungen an einem Tag erfüllt sind, der in einen Nichtausübungszeitraum fällt, ist der Ausübungstag der erste Bankarbeitstag nach dem Ende dieses Nichtausübungszeitraums, sofern dieser Tag noch in den Ausübungszeitraum fällt; andernfalls ist das Wandlungsrecht nicht wirksam ausgeübt.
- (5) **Wandlungspreis unter dem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals.** Soweit nach Auffassung der Emittentin irgendeine Zahlung gemäß dieser Anleihebedingungen als Ermäßigung des Wandlungspreises anzusehen ist, erfolgt keine solche Zahlung, sofern und soweit dadurch der Wandlungspreis für eine Neue Aktie unter den auf eine einzelne Neue Aktie im Zeitpunkt der Zahlung entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin herabgesetzt würde.

§ 7

Pflichtwandlung nach Wahl der Emittentin

- (1) **Pflichtwandlungsrecht der Emittentin.** Die Emittentin hat das unentziehbare Recht („**Pflichtwandlungsrecht**“), gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen die Wandlung sämtlicher Schuldverschreibungen, für die im Zeitpunkt der Ausübung des Pflichtwandlungsrechts durch die Emittentin die Anleihegläubiger ihr Wandlungsrecht noch nicht ausgeübt haben, („**Ausstehende Schuldverschreibungen**“) in Neue Aktien zu verlangen („**Pflichtwandlung**“), wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Emissionstag und vor dem Tag, an dem die Emittentin die Pflichtwandlungsmitteilung (§ 7 Abs. 4) veröffentlicht („**Festsetzungstag**“), der volumengewichtete Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an drei aufeinanderfolgenden Börsentagen den

(gegebenenfalls gemäß § 10 angepassten) Wandlungspreis überschreitet. Der Festsetzungstag darf nicht in einen Ausübungszeitraum fallen. Die nur teilweise Ausübung des Pflichtwandlungsrechts ist ausgeschlossen.

- (2) **Wandlungspreis und Wandlungsverhältnis.** Für die Bestimmung des Wandlungspreises und des Wandlungsverhältnisses gelten § 5 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass für die Berechnung des Wandlungsverhältnisses auf den Tag der Wirksamkeit der Pflichtwandlung (§ 7 Abs. 7) abzustellen ist, sowie § 6 Abs. 5 jeweils entsprechend.
- (3) **Pflichtwandlung bei Kündigung der Schuldverschreibungen.** Für den Fall, dass Anleihegläubiger Schuldverschreibungen gemäß § 3 Abs. 3 kündigen, darf das Pflichtwandlungsrecht im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen nicht mehr ausgeübt werden.
- (4) **Pflichtwandlungsmitteilung.** Zur Ausübung des Pflichtwandlungsrechts muss die Emittentin die Ausübung des Pflichtwandlungsrechts gemäß § 13 bekanntmachen („**Pflichtwandlungsmitteilung**“). In der Pflichtwandlungsmitteilung bestimmt die Emittentin den Tag der Pflichtwandlung („**Pflichtwandlungstag**“). Der Pflichtwandlungstag muss auf einen Bankarbeitstag fallen und muss mindestens fünf Bankarbeitstage nach dem Festsetzungstag liegen. Der Pflichtwandlungstag darf nicht in einen Nichtausübungszeitraum fallen.
- (5) **Lieferung der Ausstehenden Schuldverschreibungen.** Im Fall der Pflichtwandlung ist der Anleihegläubiger gegenüber der Emittentin verpflichtet, die Ausstehenden Schuldverschreibungen, die der Anleihegläubiger hält, unverzüglich, spätestens am Pflichtwandlungstag an die Wandlungsstelle zu liefern, und zwar durch Lieferung (Umbuchung) der Schuldverschreibungen auf das Konto der Wandlungsstelle bei Clearstream. Der Anleihegläubiger ist ferner gegenüber der Emittentin verpflichtet, der Wandlungsstelle die in § 6 Abs. 1 Buchstabe (a) und (c) bis (e) genannten Informationen mitzuteilen.

Der Anleihegläubiger ermächtigt die Wandlungsstelle, die Ausstehenden Schuldverschreibungen aus einem von dem Anleihegläubiger bei Clearstream oder der jeweiligen Depotbank unterhaltenen Depot zu entnehmen und auf ein von der Wandlungsstelle unterhaltenes Depot zu übertragen.

Die jeweilige Depotbank des Anleihegläubigers ist mit dem Erwerb der Ausstehenden Schuldverschreibungen durch den Anleihegläubiger und deren Verbuchung auf einem Depot des Anleihegläubigers ermächtigt, in jedem Fall ohne vorherige gesonderte Benachrichtigung des Anleihegläubigers die Ausstehenden Schuldverschreibungen, die der Anleihegläubiger am Pflichtwandlungstag hält, auf das Konto der Wandlungsstelle bei Clearstream zu übertragen. Die jeweilige Depotbank ist ferner ermächtigt, alle sonstigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, soweit dies zur Herbeiführung der Pflichtwandlung erforderlich ist. Die Depotbank ist ferner ermächtigt, Untervollmacht zu erteilen. Diese Ermächtigung ist unbeding und unwiderruflich und wirkt gegenüber jedem Anleihegläubiger.

- (6) **Vollzug der Pflichtwandlung.** Jeder Anleihegläubiger beauftragt und bevollmächtigt die Wandlungsstelle, die Pflichtwandlung der Ausstehenden Schuldverschreibungen nach Maßgabe und in Übereinstimmung mit diesen Anleihebedingungen durchzuführen. Der Anleihegläubiger ermächtigt die Wandlungsstelle insbesondere, die Bezugserklärung für den Anleihegläubiger für die Ausstehenden Schuldverschreibungen, die der Anleihegläubiger am Pflichtwandlungstag hält, abzugeben.

Die Wandlungsstelle darf die Bezugserklärung nur abgeben, wenn der Anleihegläubiger (i) die Schuldverschreibungen gemäß § 7 Abs. 5 an die Wandlungsstelle geliefert hat und (ii) der Wandlungsstelle die in § 6 Abs. 1 Buchstabe (a) und (c) bis (e) genannten Informationen mitgeteilt hat. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (7) **Tag der Wirksamkeit der Pflichtwandlung.** Das Pflichtwandlungsrecht gilt als an dem Bankarbeitstag wirksam ausgeübt, an dem sämtliche in § 7 Abs. 5 und in § 7 Abs. 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und die Emittentin die Bezugserklärung erhalten hat („**Tag der Wirksamkeit der Pflichtwandlung**“). Die Emittentin ermächtigt die Wandlungsstelle als Empfangsbevollmächtigte zur Entgegennahme der Bezugserklärungen. Für den Fall, dass die in § 7 Abs. 5 und § 7 Abs. 6 genannten Voraussetzungen an einem Tag erfüllt sind, der in einen Nichtausübungszeitraum fällt, ist der Tag der Wirksamkeit der Pflichtwandlung der erste Bankarbeitstag nach dem Ende dieses Nichtausübungszeitraums.

- (8) **Entfall der Zahlungsansprüche.** Nach der Bekanntmachung der Pflichtwandlungsmittelteilung durch die Emittentin kann der Anleihegläubiger nur noch die Lieferung von Neuen Aktien verlangen. Insbesondere kann er von der Emittentin auch

dann keine Rückzahlung der Schuldverschreibungen sowie keine Zinszahlungen verlangen, wenn er seinen Verpflichtungen nach diesem § 7 nicht nachgekommen ist und die Emittentin in der Folge gehindert ist, Neue Aktien an den Anleihegläubiger gemäß § 8 zu liefern.

§ 8

Lieferung der Neuen Aktien; Bruchteile von Neuen Aktien

- (1) **Lieferung der Neuen Aktien.** Nach wirksamer Ausübung des Wandlungsrechts (§ 6 Abs. 4) bzw. des Pflichtwandlungsrechts (§ 7 Abs. 7) werden ausschließlich ganze Neue Aktien geliefert. Soweit die Wandlungsstelle feststellt (ohne dazu verpflichtet zu sein), dass für denselben Anleihegläubiger mehrere Schuldverschreibungen zur gleichen Zeit gewandelt werden und soweit sich für eine oder mehrere Schuldverschreibungen bei der Durchführung der Wandlung Bruchteile von Neuen Aktien ergeben, werden alle sich aus der Wandlung dieser Schuldverschreibungen ergebenden Bruchteile von Neuen Aktien addiert und die sich infolge der Addition der Bruchteile etwa ergebenden ganzen Neuen Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger geliefert. Die zu liefernden Neuen Aktien werden so bald wie möglich nach dem Ausübungstag bzw. nach dem Tag der Wirksamkeit der Pflichtwandlung auf das von dem betreffenden Anleihegläubiger angegebene Wertpapierdepot übertragen. Ansprüche der Anleihegläubiger im Hinblick auf etwaige Kursänderungen der Aktien der Emittentin zwischen der Ausübung des Wandlungsrechts bzw. der Ausübung des Pflichtwandlungsrechts und der Lieferung der Neuen Aktien sind ausgeschlossen.
- (2) **Verbleibende Bruchteile von Neuen Aktien.** Ein Anspruch auf Lieferung von Bruchteilen von Neuen Aktien besteht nicht. Verbleibende Bruchteile von Neuen Aktien werden deshalb nicht geliefert. Ein Ausgleich in Geld für Bruchteile findet nicht statt.
- (3) **Steuern, Abgaben, amtliche Gebühren.** Die Lieferung von Neuen Aktien und etwaige Ausgleichszahlungen erfolgen nur, sofern der Anleihegläubiger etwaige Steuern, Abgaben oder amtliche Gebühren gezahlt hat, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts, des Pflichtwandlungsrechts oder der Lieferung der Neuen Aktien oder der Leistung irgendwelcher Ausgleichszahlungen anfallen. Steuern, Abgaben und amtliche Gebühren können von einer etwaigen Ausgleichszahlung abgezogen werden, sofern der Anleihegläubiger solche Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren nicht zuvor gezahlt hat.

§ 9

Gewinnberechtigung

Gewinnberechtigung der Neuen Aktien. Neue Aktien, die aufgrund der Wandlung aus bedingtem Kapital ausgegeben werden, nehmen am Gewinn der Emittentin vom Beginn des Geschäftsjahres an teil, in dem sie durch Ausübung der Wandlungsrechte bzw. durch Ausübung des Pflichtwandlungsrechts entstehen.

§ 10

Verwässerungsschutz

- (1) **Gewährung von Bezugsrechten an die Aktionäre.** Für den Fall, dass die Emittentin unter Gewährung von unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechten an ihre Aktionäre (i) ihr Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht („**Kapitalerhöhung**“) oder (ii) Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder –pflichten auf Aktien der Emittentin oder Gewinnschuldverschreibungen oder Genussscheine („**Emission**“) begibt, und dies ohne den Anleihegläubigern, die ihr Wandlungsrecht noch nicht wirksam ausgeübt haben, ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen bei Ausübung ihres Wandlungsrechts bzw. bei Erfüllung der Pflichtwandlung zugestanden hätte, wird der Wandlungspreis vorbehaltlich § 10 Abs. 4 gemäß § 10 Abs. 2 durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in Geld ermäßigt. Die Anpassung erfolgt mit Wirkung vom ersten Börsenhandelstag an, an dem die Aktien der Emittentin „ex Bezugsrecht“ notiert werden („**Ex-Tag**“). Eine Anpassung erfolgt nur für den Fall, dass der Ausübungstag bzw. der Tag der Wirksamkeit der Pflichtwandlung am ersten Börsenhandelstag nach Ablauf der Bezugsfrist oder später liegt.
- (2) **Ermäßigung des Wandlungspreises.** Im Falle einer Kapitalerhöhung oder einer Emission ermäßigt sich der Wandlungspreis
 - (a) in dem Fall, dass ein börslicher Bezugsrechtshandel stattfindet, um den auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma gerundeten Betrag, der dem ungewichteten durchschnittlichen Börsenkurs des den Aktionären gewährten Bezugsrechts an allen Börsenhandelstagen mit Ausnahme der letzten beiden Handelstage entspricht, an denen das Bezugsrecht gehandelt wird;

(b) in dem Fall, dass kein börslicher Bezugsrechtshandel stattfindet, um den von der Emittentin unter Berücksichtigung der am Ex-Tag bestehenden Marktlage bestimmten, auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma gerundeten Wert des Bezugsrechts.

§ 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt, d.h. eine Ermäßigung des Wandlungspreises im Falle einer Kapitalerhöhung oder einer Emission unterbleibt, sofern und soweit dadurch der Wandlungspreis für eine Neue Aktie unter den auf eine einzelne Neue Aktie im Zeitpunkt der Ermäßigung entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin herabgesetzt würde.

- (3) **Wandlungsverhältnis.** Das Wandlungsverhältnis, das sich aufgrund einer Ermäßigung des Wandlungspreises nach § 10 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 ergibt, wird (vor einer etwaigen Addition von Bruchteilen von Neuen Aktien) auf zwei Dezimalstellen abgerundet. Die sich daraus ergebende Anzahl von Neuen Aktien wird gemäß den Bestimmungen in § 8 geliefert.
- (4) **Ausgleichszahlung.** Die Emittentin kann nach ihrem freien Ermessen an die Anleihegläubiger, die ihr Wandlungsrecht noch nicht ausgeübt haben, anstelle der Ermäßigung des Wandlungspreises gemäß § 10 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 eine Ausgleichszahlung in Bar („**Ausgleichszahlung**“) leisten, die je Schuldverschreibung dem Bezugsrechtswert (§ 10 Abs. 2) multipliziert mit dem Wandlungsverhältnis entspricht, das an dem dem Ex-Tag unmittelbar vorangehenden Tag gilt. Die Ausgleichszahlung wird auf den nächsten vollen Cent abgerundet. Die Ausgleichszahlung wird erst bei Ausübung des Wandlungsrechts und nur für die Schuldverschreibungen, für die der betreffende Anleihegläubiger das Wandlungsrecht wirksam ausgeübt hat, bzw. erst bei Ausübung des Pflichtwandlungsrechts und nur für die Ausstehenden Schuldverschreibungen, die der Anleihegläubiger am Pflichtwandlungstag hält, fällig und zahlbar.
- (5) **Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.** Im Falle einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln (§ 207 AktG) unter Ausgabe neuer Aktien, die vor dem Ausübungstag bzw. vor dem Tag der Wirksamkeit der Pflichtwandlung wirksam wird, erhöht sich das bedingte Kapital der Emittentin in demselben Verhältnis wie das Grundkapital (§ 218 AktG). In demselben Verhältnis wird das Wandlungsverhältnis angepasst durch Erhöhung des Anspruchs der Anleihegläubiger, ihre

Schuldverschreibungen in Neue Aktien der Emittentin umzutauschen, sofern nicht das Grundkapital ohne Ausgabe neuer Aktien erhöht wird.

- (6) **Kapitalherabsetzung.** Im Falle einer Kapitalherabsetzung bleiben der Wandlungspreis und das Wandlungsverhältnis unberührt.
- (7) **Bruchteile von Neuen Aktien.** Für Bruchteile von Neuen Aktien, die infolge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entstehen, gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.
- (8) **Wirksamkeit.** Anpassungen nach Maßgabe dieses § 10 werden zu Beginn des Ex-Tages wirksam.
- (9) **Zuständigkeit, Bekanntmachung.** Anpassungen gemäß diesem § 10 werden durch die Emittentin oder durch einen von ihr auf eigene Kosten zu bestellenden Sachverständigen vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin ist berechtigt, den Rat von Rechtsberatern oder anderen Beratern in Anspruch zu nehmen, wenn sie dies für erforderlich hält, und darf sich auf den ihr erteilten Rat verlassen. Die Emittentin hat die Maßnahmen nach diesem § 10 gemäß § 13 bekannt zu machen.
- (10) **In diesen Anleihebedingungen nicht geregelte Ereignisse.** Bei in diesen Anleihebedingungen nicht geregelten Ereignissen bleiben der Wandlungspreis und das Wandlungsverhältnis unverändert. Das gilt insbesondere für Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts, für Kapitalherabsetzungen sowie für eine Verschmelzung, bei der die Emittentin übernehmender Rechtsträger ist, oder bei einer Ausgliederung eines oder mehrerer Vermögenswerte durch die Emittentin.

§ 11

Steuern, Kosten

- (1) **Steuern.** Alle Zahlungen der Emittentin auf die Schuldverschreibungen werden ohne Abzug oder Einbehalt für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtliche Gebühren gleich welcher Art geleistet, es sei denn, die Emittentin ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren von den Zahlungen auf die Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. Im letzterem Fall leistet die Emittentin die entsprechenden

Zahlungen nach einem solchen Einbehalt oder Abzug und zahlt die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Stellen. Die Emittentin ist im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Anleihegläubiger verpflichtet.

- (2) **Kosten.** Die der Emittentin aus der Ausübung des Wandlungsrechts, aus der Ausübung des Pflichtwandlungsrechts und/oder aus der Übertragung oder Lieferung von Neuen Aktien durch die Emittentin an den Anleihegläubiger entstehenden Kosten trägt die Emittentin. Die dem Anleihegläubiger aus der Ausübung des Wandlungsrechts, aus der Ausübung des Pflichtwandlungsrechts und/oder aus der Übertragung oder Lieferung von Neuen Aktien entstehenden Kosten sowie die Kosten aus der Verwaltung der Neuen Aktien trägt der Anleihegläubiger.

§ 12

Zahlstelle, Wandlungsstelle

- (1) **Zahlstelle, Wandlungsstelle.** „Zahlstelle“ und „Wandlungsstelle“ ist die Quirin Privatbank AG, Berlin. Die Zahlstelle und die Wandlungsstelle sind berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Dienste Dritter zu bedienen und Aufgaben auf Dritte zu übertragen. Die Zahlstelle und Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Adressänderungen werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (2) **Bestellung.** Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Schuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle und eine Wandlungsstelle unterhalten wird, um die ihnen in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 13 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen ein anderes Kreditinstitut zur Zahlstelle und/oder zur Wandlungsstelle bestellen.
- (3) **Erfüllungsgehilfe der Emittentin.** Die Zahlstelle und die Wandlungsstelle handeln in ihrer jeweiligen Eigenschaft ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftrags-, Beratungs-, Treuhand- oder sonstiges Vertragsverhältnis zwischen der Zahlstelle und/oder der Wandlungsstelle und den Anleihegläubigern begründet. Die Verträge zwischen der Emittentin einerseits und der Zahlstelle andererseits entfalten keinerlei Schutzwirkung zu Gunsten der Anleihegläubiger.

§ 13

Bekanntmachungen

- (1) **Bekanntmachungen.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen der Emittentin werden auf der Internetseite der Emittentin und/oder gemäß den Bestimmungen gesetzlicher Regularien veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

- (2) **Alternative Bekanntmachung über das Clearingsystem.** Sofern die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sein sollten und sofern die Regularien dieser Wertpapierbörse es zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über das Clearingsystem gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearingsystem als bewirkt; direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger gelten mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 14

Änderung der Anleihebedingungen

- (1) **Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihegläubiger können nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („**SchVG**“) in seiner jeweils gültigen Fassung Änderungen der Schuldverschreibungen und dieser Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Abs. 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in § 14 Abs. 2 genannten Ausnahmen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.

- (2) **Keine Zuständigkeit der Gläubigerversammlung.** Die Möglichkeit von Beschlüssen der Anleihegläubiger besteht nicht in den folgenden Fällen: (i) eine Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung aus den Schuldverschreibungen auf einen Tag vor dem Rückzahlungstag, (ii) eine Veränderung der Fälligkeit der Zinsen auf einen Tag vor dem

Rückzahlungstag, (iii) eine Erhöhung des Zinssatzes und (iv) eine Änderung der Währung der Schuldverschreibungen.

- (3) **Stimmrechtsausübung.** Zur Ausübung der Stimmrechte bei einer Abstimmung ohne Versammlung bzw. zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung der Stimmrechte in der Gläubigerversammlung sind nur diejenigen Anleihegläubiger berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Bei einer Abstimmung ohne Versammlung ist keine Anmeldung notwendig. In der Einberufung können weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Stimmrechte bzw. für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung, insbesondere die Vorlage eines Nachweises gemäß § 15 Abs. 4 sowie eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle und die Festlegung eines Stichtags für diesen Nachweis, der auch bis zu 14 Tage vor dem Tag der Versammlung liegen darf (Record Date in Anlehnung an § 121 AktG), durch die Emittentin geregelt werden.
- (4) **Bekanntmachungen.** Bekanntmachungen betreffend diesen § 14 erfolgen gemäß den Bestimmungen des SchVG sowie nach § 13.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) **Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Schuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ist der Sitz der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen.
- (3) **Gerichtsstand.** Nichtausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit rechtlich zulässig, München (LG München I).

- (4) **Nachweis.** Der Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die
- (a) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält, und
 - (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

„**Depotbank**“ im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist ein Kredit- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

- (5) **Vorlegungsfrist.** Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist bzw. die in § 801 Abs. 1 Satz 3 BGB bestimmte Frist für die gerichtliche Geltendmachung wird für die Schuldverschreibungen in Bezug auf Kapital auf fünf Jahre verkürzt. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Anstelle der Pflicht zur Aushändigung der Schuldverschreibungen nach § 797 BGB tritt die Vorlage eines Depotauszugs, der das Miteigentum an der Globalurkunde, in der die Schuldverschreibungen verbrieft sind, nachzuweisen geeignet ist sowie ein Auftrag an die Depotbank, die diesen Depotauszug ausgestellt hat, in dem Umfang, in dem Verpflichtungen auf Schuldverschreibungen vollständig erfüllt wurden, die entsprechenden Schuldverschreibungen frei von Zahlung in ein von der Emittentin zu bestimmendes Depot zu übertragen. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus solchen Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt worden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.
- (6) **Teilunwirksamkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter

angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.